



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 29. März 2021			Nr. 14/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
75	29.03.2021	Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 03/2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel	150
76	29.03.2021	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt hinsichtlich der Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder Selbsttests	155

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

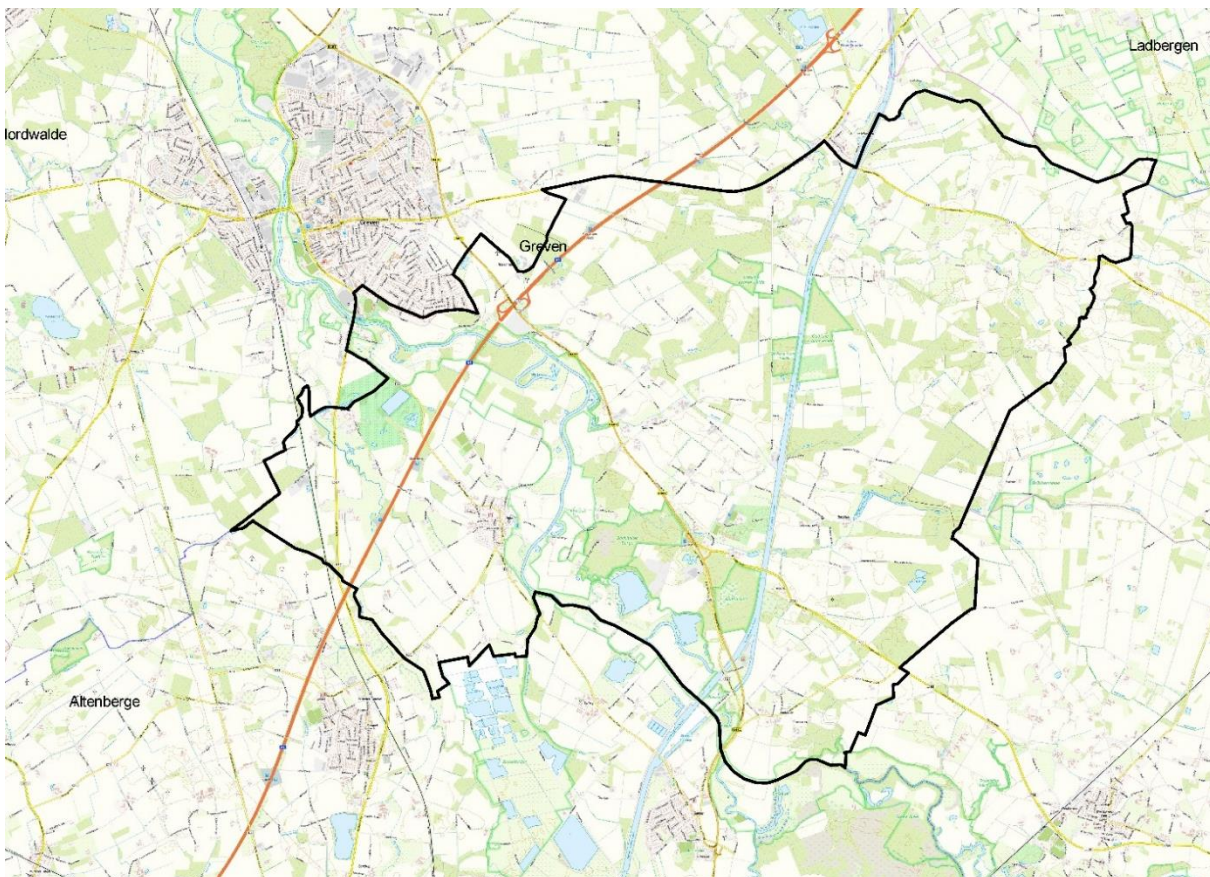
75. Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 03/2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund §§ 18 und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Münster ist am 25.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Beschreibung Beobachtungsgebiet:

Es wird über den Sperrbezirk der Stadt Münster hinaus ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt. Dieses Beobachtungsgebiet betrifft auch die Kreise Warendorf und Steinfurt. In dem folgenden Kartenausschnitt ist das im Kreis Steinfurt liegende Beobachtungsgebiet als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



Textliche Beschreibung:

Das Beobachtungsgebiet des Kreises Steinfurt verläuft im Bereich der Stadt Greven entlang der Grenzen zur Stadt Münster und zum Kreis Warendorf. Es ragt darüber hinaus mit einem kleinen Teil auch in das südliche Gebiet der Gemeinde Ladbergen hinein. An der Kreisgrenze zur Stadt Münster Abzweigung Wiethölter Damm/Aldruper Mark nordöstlich dem Aldruper Mark folgend bis zur Abzweigung Laumanns Damm. In nördlicher Richtung dem Laumanns Damm folgend. Dem Laumanns Damm in nordöstlicher Richtung weiter folgen, bis zum Gallenbach, dem Gallenbach in nördlicher Richtung folgend.

Dem Gallenbach anschließend in nordöstlicher Richtung weiter folgend, Abzweigung Gallenbach (Bachgabelung) nordöstlich folgend bis zum Aldrufer Brink. Dem Aldrufer Brink in südlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Aldrufer Strasse, der Aldrufer Strasse in östlicher Richtung folgend, übergehend in dem Aldrufer Oberesch. Dem Aldrufer Oberesch in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Grevener Strasse (K18). Der Grevener Strasse (K 18) in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Aldrufer Strasse. Der Aldrufer Strasse in nördliche Richtung folgend, übergehend in die Münsterstrasse bis zur Abzweigung Grabenstrasse. Der Grabenstrasse in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Schützenstrasse, der Schützenstrasse in östlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Siedlungsweg. Dem Siedlungsweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Overmannstrasse. Der Overmannstrasse in nördlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Maestruper Brook. Dem Maestruper Brook in südöstlicher Richtung folgend bis zur Gabelung, dort dem Maestruper Brook in nordöstlicher Richtung weiter folgend bis zur Schmedehausener Strasse/Ostbeverner Damm. Der Schmedehausener Strasse in westlicher Richtung folgen bis zur Schmedehausener Strasse (L 555). Der Schmedehausener Strasse (L 555) weiter in östlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Ostbeverner Strasse. Der Ostbeverner Strasse in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Dortmund-Ems-Kanal. Dem Dortmund-Ems-Kanal in nördlicher Richtung folgend bis zur Mündung der Lütke Beeke (Bach). Dem Bach Lütke Beeke in östlicher Richtung folgend bis zur Mündung nahe dem Westerweg, dem Bach Lütke Beeke in östlicher Richtung weiter folgend bis zur Strasse Brockwiesen. Der Strasse Brockwiesen in südlicher Richtung folgend bis zur Kreisgrenze zur Stadt Münster.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Nach § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest; der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Die Stadt Münster hat um den Ausbruchsbetrieb auf Ihrem Gebiet einen Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Vom notwendigen Radius des Beobachtungsgebietes ist auch der Kreis Steinfurt betroffen, so dass auch hier ein Beobachtungsgebiet festzulegen ist. Bei der Festlegung der Grenzen des Beobachtungsgebietes habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Beobachtungsgebietes schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Gebiete unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßregeln wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter im Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die

technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, beantragen werden, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Steinfurt, 29.03.2021

Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
im Auftrag
gez. Dr. Brundiars

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet

- Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Steinfurt zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßregeln des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gemäß §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Kreis Steinfurt sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Es wird empfohlen, im Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.

Eine interaktive Karte des Beobachtungsgebietes im Kreis Steinfurt kann auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Rubrik Akute Tierseuchen/ Geflügelpest (AI – Aviäre Influenze) oder direkt unter www.kreis-steinfurt.de abgerufen werden.

Kreis Steinfurt 14/2021/75

76. Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt hinsichtlich der Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder Selbsttests

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nrn. 3, 6, 7, 14 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 – in der seit dem 16.12.2020 geltenden Fassung – i.V.m. §§ 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.21 gültigen Fassung und § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das Kreisgebiet wird angeordnet, dass die Nutzung der in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nummern 2 bis 8 CoronaSchVO genannten Angebote von einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig ist.
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt **mit Ablauf des 18.04.2021** außer Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt einer Verlängerung oder ggf. auch vorzeitiger Änderungen oder Aufhebung in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 16 Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnungen für das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt gelten und erforderlich sind.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 festgestellt, dass für den Kreis Steinfurt die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 vorliegen und dass die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 der CoronaSchVO festgelegten Einschränkungen ab dem 30.03.2021 gelten.

Nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO ist der Kreis Steinfurt befugt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW durch Allgemeinverfügung zu bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 CoronaSchVO eine Nutzung der entsprechenden Angebote weiterhin möglich ist, wenn ein tagesaktuelles bestätigtes negatives Ergebnis eines Schnell- oder geführten Selbsttests vorgelegt werden kann.

Voraussetzung für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO ist das Vorhandensein eines ausreichenden, flächendeckenden und ortsnahen Angebots zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1). Diese Voraussetzungen sind im Kreis Steinfurt erfüllt.

Im Kreis Steinfurt gibt es mittlerweile 148 Teststellen, die kostenlose Bürgertests anbieten. In jeder der 24 kreisangehörigen Städte und Gemeinden gibt es eine, in 23 gibt es mindestens 2 Teststellen. In den Teststellen wurden in der 12. Kalenderwoche insgesamt 20.856 Tests durchgeführt.

Diese Daten belegen, dass der Kreis Steinfurt über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen verfügt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass hier noch weitere Anträge auf Teilnahme an der Bürgertestung vorliegen.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich die Erfordernisse des Infektions- und Gesundheitsschutzes mit den wirtschaftlichen Belangen der Gewerbetreibenden und den sozialen und kulturellen Interessen der Menschen berücksichtigt. Bei Vorlage eines tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttests kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden, dass die Personen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Angebotes nicht infektiös sind. Können die Angebote nur von Personen genutzt werden, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie nicht infektiös sind, dann wird das Beibehalten der seit dem 08.03.2021 geltenden Lockerungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht dazu führen, dass sich noch mehr Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren.

Um einem etwaigen Missbrauch entgegenzuwirken, ist es erforderlich, dass das negative Ergebnis von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt wird. Dementsprechend reicht allein die Vorlage eines Selbsttests nicht aus. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes mitzuführen. Die Testvornahme darf aus infektionsepidemiologischen Gründen bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Stunden zurückliegen.

Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person

signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 29.03.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 14/2021/76